Spielordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung Mai 2026)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Geltungsbereich / Sportorganisation

(1) Die Spielordnung des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (BVSH-SO) regelt den Spielbetrieb für die Wettbewerbe des BVSH in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA und der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BVSH.

(2) Die Spielordnung ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb verbindlich. Verstöße gegen die Spielordnung ziehen eine Bestrafung entsprechend der Rechtsordnung nach sich.

(3) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die

(a) für die Seniorenligen von der Sportorganisation des BVSH

(b) für die Jugendligen vom Jugend- und Breitensportausschuss des BVSH jeweils für eine Saison beschlossen wird.

(4) Die Mitglieder des Sportausschusses sind:
BVSH Ressortleiter II, der Referent Sportdisziplin, der Referent für SR-Ansetzungen LV 1-Kader, der Referent für SR-Ansetzungen LV 2-Kader , der Referent für SR-Ansetzungen LV 3-Kader, der Referent MMVB &TK, der Referent für Jugendbasketball, der Referent Protokollführung /Verwaltung sowie mit beratender Stimme: Geschäftsführer Sport, Spielleiter, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer.

(5) Die Aufgaben der Sportorganisation sind:

- Beratung und Fortschreibung der Spielordnung
- Gestaltung, Lenkung und Förderung des Seniorenspielbetriebes auf der Ebene des BVSH und den Untergliederungen
- Abstimmung mit dem Referent Jugendbasketball über die Saisonplanung und Terminplanung der Jugendligen
- Beratung und Erstellung der Ausschreibung für die Seniorenligen im BVSH und in den Untergliederungen
- Erstellung des Gebühren- und Strafenkatalog
- Beratung und Festlegung des Rahmenterminplans
- Ansetzungen der Schiedsrichter im Spielbetrieb

§ 2 Wettbewerbe

(1) Den Spielbetrieb für die Meisterschaften der Senioren und Jugend regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

(2) Die Meister jeder Spielklasse werden durch den Veranstalter ausgezeichnet.

§ 3 Veranstalter

(1) Veranstalter aller Wettbewerbe ist der BVSH.

(2) Der Veranstalter muss für die Durchführung des Spielbetriebes Spielleiter bestellen.

(3) Für die Spielleitung der Senioren- und Jugendligen des BVSH ist der Geschäftsführer Sport verantwortlich. Er kann die Spielleitungen an andere Personen delegieren. Die Spielleitungen werden im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.

(4) Für Entscheidungen gemäß § 18 und § 27 DBB SO ist der Geschäftsführer Sport zuständig. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung kann er den Spielleitern Weisungen erteilen.

(5) Der Referent Sportdisziplin entscheidet in allen Ligen des BVSH über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin. Die Strafen und Sperren der Sportdisziplin werden auf der BVSH-Homepage veröffentlicht und nach Ablauf von 2 Jahren für die Öffentlichkeit gelöscht.

(6) Der BVSH kann vor jeder Saison eine Spieletauschbörse (STB) organisieren. Die Teilnahme an dieser STB ist für alle Vereine im Spielbetrieb Pflicht. Nimmt ein Verein nicht teil oder verlässt die STB vor dem offiziellen Ende, erklärt er sich mit allen, ihn betreffenden, Heim- und Auswärtsspielverlegungen einverstanden. Der Termin zur STB wird auf dem Verbandstag festgelegt.

§ 4 Teilnahme

(1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben sind nur Mitglieder des BVSH, die auch die besonderen Voraussetzungen der BVSH SO zur Teilnahme erfüllen. In der Herrenoberliga kann je Mitglied maximal eine Mannschaft teilnehmen, in der Herrenlandesliga können je Mitglied maximal zwei Mannschaften teilnehmen.

(2) Besondere Voraussetzung zur Teilnahme ist neben der sportlichen Qualifikation die Meldung durch das Mitglied. Die sportliche Qualifikation richtet sich nach den Bestimmungen der BVSH SO und der Ausschreibung.

(3) Auf- und Abstieg regeln die Ausschreibungen.

§ 5 Spielgemeinschaft

(1) Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr dem Landessportverband (LSV) angehörenden Vereinen. Jeder Spieler dieser Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, welche die Spielgemeinschaft bilden. Mannschaften einer Spielgemeinschaft, die bereits am Spielbetrieb des BVSH teilnehmen, werden nur dann zum Spielbetrieb zugelassen, wenn die Spielgemeinschaft vom Geschäftsführer Sport bis zum Meldetermin genehmigt worden ist. Die Genehmigung erlischt mit dem Widerruf oder der Auflösung der Spielgemeinschaft.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   (a) Die, die Spielgemeinschaft bildenden Mitgliedsvereine müssen alle teilnahmeberechtigten männlichen oder weiblichen Senioren- oder Jugendspieler der Basketballabteilungen in die Spielgemeinschaft einbringen.
   (b) Die Mitgliedsvereine müssen eine schriftliche Vereinbarung, kündbar zum 31.07., über die Spielgemeinschaft treffen. In der Vereinbarung müssen Regelungen über die Auflösung und die Verteilung der erworbenen Teilnahmerechte in den einzelnen Ligen enthalten sein. Es ist vorzusehen, dass die einzelnen Spieler bei der Auflösung der Spielgemeinschaft für den jeweiligen Stammverein teilnahmeberechtigt sind.

(3) Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur zum 31.07. zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem Geschäftsführer Sport bis zum 01.05. erklärt worden ist. Erworbene Teilnahmeberechtigungen an Laufenden Wettbewerben können durch die Spielgemeinschaft bis zum Ende dieser Wettbewerbe wahrgenommen werden.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung entfallen ist. Den an den Spielgemeinschaften beteiligten Vereinen verbleiben sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem BVSH.

(5) Die Spielgemeinschaft hat nach ihrer Genehmigung die Rechte und Pflichten eines Vereins. Alle Bestimmungen für Vereine gelten für die Spielgemeinschaft sinngemäß.

§ 6 Betreuung durch Trainer

(1) In folgenden BVSH Ligen müssen die Mannschaften von einem lizenzierten Trainer bei den Spielen betreut werden:
- HOL und Oberliga U14-U18 BQS-Trainerlizenz oder höher
- U12 und jünger Mini-Trainer-Zertifikat und höher

(2) Anstelle eines lizensierten Trainers darf auch eine Person eingesetzt werden, die im Besitz einer von dem BVSH Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer ausgestellten Bescheinigung (BVSH-E-Trainer-Lizenz) ist. Diese BVSH-E-Trainer-Lizenz wird bei Nachweis durch die Teilnahme an einer Fortbildung von mindestens 4 / 8 Unterrichtseinheiten für eine / zwei Saison ausgestellt. Die Ausstellung der BVSH-E-Trainer-Lizenz ist gebührenpflichtig.

(3) In Einzelfällen können die Spielleiter das Fehlen eines Trainers mit gültiger Lizenz genehmigen. Ein entsprechender formloser, begründeter Antrag muss vor Spielbeginn beim Spielleiter eingegangen sein.

(4) Diese Regelung gilt nur dann, wenn der BVSH auseichend Lehrgänge anbietet (im Zeitraum 01. April bis 30. September mindestens zwei eintägige Fortbildungen und mindestens einen Trainerlehrgang, von denen mindestens eine Maßnahme außerhalb der Ferien liegen muss). Außerdem müssen diese Lehrgänge auch rechtzeitig veröffentlicht werden (mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn).

§ 7 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung der Spieler wird durch die Vorlage der DBB-Teilnahmeausweise oder der Personalausweise vom Schiedsrichter überprüft. Die von der DBB Software TeamSL ausgestellten vorläufigen Teilnehmerausweise haben eine Gültigkeit von 14 Tagen.

(2) Fehlt zu Beginn der Teilnahme,- oder Personalausweis, so kann der betroffene Spieler diesen bis Spielende nachreichen, bevor der erste Schiedsrichter den Spielbericht abschließt. Fehlt zu diesem Zeitpunkt der Teilnehmer,- oder Personalausweis oder ist bei alleiniger Vorlage des Teilnehmerausweises dieser unvollständig (Bild oder Unterschrift) und kann außerdem die Spieleridentität nicht nachgewiesen werden, ist der Spieler nicht teilnahmeberechtigt..

(3) Jeder Verein ist verpflichtet, zur Kontrolle bestimmter Teilnehmerausweise die Geburtsdaten der betroffenen Spieler über das Post Ident-Verfahren zu bestätigen. Hierzu ergeht eine Aufforderung durch die Spielleitung an den Verein des zu kontrollierenden Spielers. Für die Kontrolle eines Teilnehmerausweises wird eine Gebühr erhoben, die dem Verein im Falle einer negativen Kontrolle erstattet wird.

(4) Weigert sich der betroffene Verein, die Kontrolle durchzuführen, kann die Spielleitung den oder die betroffenen Spieler bis zur erfolgten Kontrolle für nicht teilnahmeberechtigt erklären.

(5) Sofern eine Überprüfung von Teilnehmerausweisen ergibt, dass diese aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz fehlerhafte Angaben (Name, Geburtsdatum, Passfoto) enthalten, kann gegen die betroffenen Spieler eine Sperre und gegen die Vereine der Spieler eine Strafe verhängt werden.

§ 8 Einsatzberechtigung

(1) Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird durch die Eintragung in die elektronische Spielerliste festgelegt.

(2) Senioren: Für die Mannschaft des Vereins, die die niedrigste Ordnungszahl hat, sind mindestens 5 Stamm-Spieler aufzuführen. Für jede weitere Mannschaft sind mindestens 8 Stammspieler aufzuführen.

(3) Jugend: Bei mehreren Mannschaften eines Vereins im Punktspielbetrieb sind für die

Mannschaft des Vereins, die die niedrigste Ordnungszahl hat, mindestens 10 Stamm-Spieler vor dem ersten Spieltag aufzuführen. Für jede weitere Mannschaft sind ebenfalls mindestens 8 Stamm-Spieler aufzuführen. Die Zahl der Aushilfseinsätze ist für Spieler des ältesten Jahrgangs der jeweiligen Altersklasse auf 5 beschränkt, während die Zahl der Aushilfseinsätze für Spieler des jüngeren Jahrgangs oder der Altersklasse darunter unbeschränkt ist. Im Minibereich U12 sind mindestens 8 Stammspieler aufzuführen.

§ 9 Spielberechtigung

Ausländer sind in den BVSH-Ligen uneingeschränkt spielberechtigt.

§ 10 Spielhalle

(1) Spielhallen müssen von der Sportorganisation zugelassen werden.
(2) Zugelassen werden nur Hallen, deren Spielfeldmaße mindestens 26m x 14m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen. Es können jedoch Ausnahmen durch die Sportorganisation beschlossen werden. Für den Minispielbetrieb können Querfelder mit absenkbaren Körben für das Spielen 4-4 zugelassen werden, wenn mindestens 0,5m Abstand hinter der Endlinie und mindestens 1m an den Seitenlinien besteht. Sollte das Hauptfeld über verstellbare Körbe verfügen, so muss dieses vorrangig genutzt werden. Es können jedoch Ausnahmen durch die Sportorganisation beschlossen werden.
(3) Den Schiedsrichtern ist ein eigener Umkleideraum zuzuweisen.
(4) Ein Protest gegen die so zugelassene Halle ist nicht möglich.
(5) Die zugelassenen Hallen sind in TeamSL einsehbar.
(6) Der Ausrichter hat alle Kosten zu tragen, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch die Verzögerung des Spielbeginns oder den Hallenwechsel entstehen.
(7) Der Ausrichter trägt die Verantwortung dafür, dass das Spiel gemäß den Regelwerken des DBB und des BVSH ordnungsgemäß und störungsfrei, insbesondere ohne Gefährdung der Spielbeteiligten, namentlich Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Mannschafts-Begleiter, Mitglieder des Kampfgerichts und Zuschauer durchgeführt wird. Ggf. hat er einen Ordnungsdienst hierfür einzurichten. Die Verpflichtung beginnt 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn und endet 30 Minuten nach dem offiziellen Spielende. Der Referent für Sportdisziplin und die Spielleitung sind jeweils berechtigt, dem Ausrichter Auflagen für die Durchführung eines Spiels zu erteilen. Bei Verstoß gegen die Ausrichterpflichten wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

§ 11 Ergebnismeldung

(1) Das Ergebnis wird durch den Einsatz des DSS automatisch in TeamSL eingetragen, sobald das Spiel übermittelt wurde. Der Ausrichter hat das Ergebnis jedes Spiels in Team SL bis zum Ende des Austragungstags einzutragen, sofern der Einsatz des DSS nicht möglich war oder die Übermittlung fehlerhaft war.
(2) Der Ausrichter hat jeden Spielausfall unter Angabe der Gründe dem Spielleiter unverzüglich zu melden.
(3) Der Ausrichter hat die Spiele per DSS bis zum Ende des Austragungstages zu übermitteln, alternativ ist der manuelle Spielberichtsbogen spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag an die jeweilige Spielleitung als PDF per E-Mail an die offizielle E-Mailadresse des Spielleiters unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
• Der Spielberichtsbogen (Vorder- und Rückseite) ist zu scannen. Es ist entweder ein Scanner oder eine ScanApp zu verwenden.
• Der Versand erfolgt in genau einer Mail pro Spiel.
• Der Betreff der Mail enthält die Spielklasse, Spielpaarung und die Spielnummer.
• Die Spielberichtsbögen sind vom Verein aufzubewahren.

• Auf Anforderung des Spielleiters sind die Originalbögen umgehend per Post an den Spielleiter zu senden.
• Die Spielberichtsbögen sind bis zum 31. Juli nach Abschluss der Saison aufzubewahren und bis zu diesem Zeitpunkt für eine Anforderung bereit zu halten. Danach sind die Bögen datenschutzkonform zu vernichten.

(4) Werden Spielberichtsbögen der Spielleitung nicht fristgerecht gemäß DBBSO vorgelegt, so wird gegen den Ausrichter auf Spielverlust entschieden.

(5) Die Schiedsrichterabrechnungsbögen sind nach Abschluss der Saison gesammelt an den Spielleiter zu senden. Der Versand hat spätestens bis zum 31. Mai zu erfolgen. Dieses kann per Post oder als E-Mail erfolgen. Voraussetzungen per E-Mail:
- Der Versand erfolgt in genau einer Mail als PDF am Ende der Saison pro Liga und im Betreff unter Angabe der Ligenbezeichnung und Vereinsname. Originale werden ebenfalls nach dem 31. Juli datenschutzkonform vernichtet.

§ 12 Kosten

(1) Der Ausrichter trägt die Kosten für die Bereitstellung der Spielhalle, die Spielleitungsgebühr, die Fahrtkosten und die Auslagen gemäß Schiedsrichterkatalog, wenn die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen keine andere Regelung treffen.

(2) Der anreisende Verein ist für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft selbst verantwortlich und trägt diese Kosten.

(3) Bei einem Spielausfall ohne Spielwertung können die Fahrtkosten oder anfallende Hallengebühren binnen zwei Wochen nach dem Austragungstag bei der Spielleitung geltend gemacht werden. Die Spielleitung ist berechtigt, die beantragten Kosten dem Verursacher des Spielausfalls in Rechnung zu stellen.

(4) Gegen die Festsetzung ist die Berufung beim Rechtsausschuss des BVSH möglich.

(5) Der Ausrichter erstattet den angesetzten Schiedsrichtern die Spielleitungsgebühren und Auslagen gemäß Schiedsrichterkatalog des BVSH vor Spielbeginn gegen Quittung.

(6) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, in Fahrgemeinschaften anzureisen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Referent für Schiedsrichteransetzungen LV-Kader 1 oder LV-Kader 2 dieses dem Spielleiter und dem Ausrichter mitgeteilt hat.

(7) Die Summe der Auslagen gemäß Schiedsrichterkatalog des BVSH werden gesondert für jede Liga am Saisonende im arithmetischen Mittel auf die teilnehmenden Mannschaften verteilt und verrechnet. Berechnungsgrundlage sind die Schiedsrichterabrechnungsbögen, die mit den Spielberichtsbögen eingesandt werden. Unvollständige Schiedsrichterabrechnungsbögen werden nicht berücksichtigt.

(8) In Ligen, in denen laut §3 BVSH-SRO grundsätzlich keine neutralen Schiedsrichter vorgesehen sind, entfällt der Fahrtkostenausgleich gem. (7) für alle Vereine, die länger als zwei Jahre am Spielbetrieb des BVSH teilnehmen. Die entstehenden Fahrtkosten werden durch den beantragenden Verein getragen.

§ 13 leer

§ 14 Kampfgericht

(1) Der Ausrichter hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.

(2) Anschreiber, Zeitnehmer und 24-Sek.-Zeitnehmer dürfen nicht Spieler oder Trainer der laufenden Begegnung sein.

(3) Ein Wechsel der Kampfrichter ist nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des ersten Schiedsrichters zulässig.

§ 15 Schiedsrichter

(1) Angesetzte Schiedsrichter müssen neutral sein. Ausgenommen hiervon sind Ansetzungen, die gem. BVSH-SRO §3 mit zwei Heimschiedsrichtern besetzt werden. Schiedsrichter müssen für den Verein gemeldet sein, für den sie eine Teilnahmeberechtigung haben. Haben die Schiedsrichter mehrere Teilnahmeberechtigungen als Spieler, so müssen sie als Schiedsrichter für den Stammverein gemeldet werden.

(2) Nicht neutral ist ein Schiedsrichter, wenn er für einen der spielenden Vereine
   (a) eine Teilnahmeberechtigung, Sonderteilnahmeberechtigung oder Vereinsmitgliedschaft besitzt oder beantragt hat,
   (b) als Trainer oder Schiedsrichter tätig ist oder
   (c) wenn er mit einem der am Spiel beteiligten Personen verwandt, verheiratet oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist.
   Eine Spielgemeinschaft und deren Gründungsvereine sind in diesem Zusammenhang als ein Verein zu betrachten.

(3) Werden dennoch einmal nicht neutrale Schiedsrichter angesetzt, so müssen diese umgehend den Referenten für Schiedsrichteransetzungen LV-Kader 1, LV-Kader 2 oder LV-Kader 3 über ihre Befangenheit informieren.

(4) Ist lediglich ein vereinsneutraler Schiedsrichter mit DBB-SR-Lizenz anwesend, hat er das Spiel alleine zu leiten. LS-E-Schiedsrichter dürfen keine Spiele alleine leiten. Ein zweiter, nach den oben beschriebenen Voraussetzungen nicht neutraler Schiedsrichter (hier ist ein LS-E-Schiedsrichter möglich) darf das Spiel lediglich leiten, wenn die Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine vorliegt und auf dem Spielberichtsbogen festgehalten wurde. Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der am Spiel beteiligten Vereine möglich und auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten.

§ 16 Mann-Mann-Verteidigungs-(MMV)-Beobachter / Technische Kommissare (TK)

(1) Die Ansetzung der MMV-Beobachter / TK erfolgt namentlich durch den Referenten für MMVB & TK.

(2) MMV-Beobachter / TK müssen mindestens 20 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein und sich den Schiedsrichter und Trainern beider Mannschaften persönlich vorstellen.

(3) Jeder MMV-Beobachter /TK hat grundsätzlich alle 2 Jahre an einer entsprechenden BVSH-Fortbildung teilzunehmen. Ausnahmen regelt der Referent für MMVB & TK.

(4) Die Abrechnung der Spielleitungsgebühren ist gleich dem der Schiedsrichter und wird durch den „SR-Katalog“ geregelt.

(5) Der BVSH entsendet auf Antrag eines Vereins MMV-Beobachter / TK zu bestimmten Pflichtspielen. Alle anfallenden Kosten der MMV-Beobachter / TK trägt der beantragende Verein. Die Fahrtkosten der MMV-Beobachter / TK werden in diesem Fall nicht auf alle Vereine zum Abschluss des Wettbewerbs gleichmäßig verteilt.

(6) Der BVSH kann für Pflichtspiele MMV-Beobachter / TK entsenden. Dem Ausrichter und den Spielleitern wird dieses vom Referenten für MMVB & TK mitgeteilt. Die Kosten für den MMV-Beobachter / TK trägt in diesem Falle der Ausrichter.

§ 17 Ligaabschluss

(1) Die Spiele der einzelnen Ligen sind grundsätzlich bis zum letzten Spieltag nach dem Rahmenterminplan abzuschließen.

(2) Ausnahmen von dieser Regelung können nur gemacht werden, wenn der Geschäftsführer Sport dieser Spielverlegung zustimmt.

(3) Bei Spielen, die bis zum letzten Spieltag nicht ausgetragen wurden, kann gegen den

verlegenden Verein auf Spielverlust entschieden werden.

§ 18 Spielverlegungen

(1) Der Ausrichter kann ein Spiel der Halle nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem jeweiligen Referenten für Schiedsrichteransetzungen und der Spielleitung vor dem angesetzten Austragungstag mitzuteilen.
(2) Ein Spiel kann unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Uhrzeit nach verlegt werden. Diese Verlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners und der angesetzten Schiedsrichter. Sie ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem jeweiligen Referenten für Schiedsrichteransetzungen und der Spielleitung mitzuteilen.
(3) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der zuständige Referent für Schiedsrichteransetzungen mindestens drei Wochen vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. 10 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) schriftlich mitzuteilen.
(4) Die verlegende Mannschaft hat sich, unabhängig von der Art der Verlegung, über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
(5) Jeder Antrag auf Spielverlegung ist gebührenpflichtig. Hiervon ausgenommen sind Spielverlegungen der Uhrzeit und der Halle nach am Spieltag oder demselben Wochenende und Spielverlegungen die aufgrund von Veranstaltungen des Veranstalters notwendig sind.
(6) Vor Erstellung des endgültigen Spielplans wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, Spiele unter besonderen Regelungen kostenfrei zu verlegen.
(7) Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Spielabsetzungen

(1) Ist eine Verlegung nach § 18 BVSH SO nicht möglich, kann bei der Spielleitung die Spielabsetzung des Spieles beantragt werden. Der Beantragende Verein hat die Gründe für die Absetzung mit dem Antrag zusammen darzulegen. Der Spielleiter entscheidet ob die Absetzung begründet ist. Im Falle der Absetzung sind die Mannschaften, die angesetzten Schiedsrichter und der zuständige Referent für Schiedsrichteransetzungen über diese zu informieren.
(2) Die absagende Mannschaft hat sich, unabhängig vom Grund der Absetzung, über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig, bis spätestens Donnerstag 18 Uhr vor Spielbeginn, zu vergewissern. Sollte diese Frist unterschritten sein, muss durch telefonisch persönlichen Kontakt sichergestellt werden, dass keine Mannschaften, Kampfgerichte oder Schiedsrichter anreisen. Die gleiche Frist gilt auch für die Spielleitung bzw. den Referenten für Schiedsrichteransetzungen.
(3) Wenn sich die Spielpartner nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglich angesetzten Termin auf einen neuen Spieltermin einigen können, wird dieser von der Spielleitung angesetzt.
(4) Eine unbegründete Spielabsetzung wird gegen den beantragenden Verein gewertet.
(5) Spielabsetzungen sind gebührenpflichtig. Hiervon ausgenommen sind Absetzungen die aufgrund von Veranstaltungen des Veranstalters notwendig sind.
(5) Wird ein Spieler/Trainer zu Maßnahmen des DBB oder des BVSH (inkl. seiner Untergliederungen) abgestellt, so besteht bis 12 Tage vor dem Spieltermin Anspruch auf Spielabsetzung. Der Anspruch besteht bei Spielern nur für Spiele der Jahrgänge, für die diese Maßnahmen vorgesehen sind. Ausschlaggebend hierfür ist die Einteilung der Altersklassen durch den DBB.

(6) Im Jugendbereich gelten Klassenfahrten sowie Krankheit und berufliche Verhinderung des Trainers als Grund für eine Spielabsetzung.
(7) Spielabsetzungen aufgrund von extremen Witterungsbedingungen sind grundsätzlich zulässig. Sofern die Anreise nicht zumutbare Risiken oder Aufwand bedeutet. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Spielleitung.

§ 20 Spielbetrieb

(1) Spielerinnen bis Altersklasse (AK) U18 können in einer Mannschaft des anderen Geschlechts mitspielen, wenn sie in ihrem Verein in weniger als zwei Mannschaften ihres Geschlechts ohne Überspringen einer AK an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen können. BVSH- oder Team Nord-Auswahlspielerinnen der AK U14, U16 und U18 sind auch dann im männlichen Spielbetrieb ihrer oder der nächst höheren Altersklasse spielberechtigt, wenn sie in zwei Mädchenmannschaften in ihrer oder der nächst höheren AK in ihrem Verein am Spielbetrieb teilnehmen können.
(2) Die Kombination von §20 (1) und der STB der DBB JSO ist nicht gestattet.
(3) Mädchenmannschaften können an Punktrunden in männlichen und gemischten Jugendligen teilnehmen.
(4) Die Spiele beginnen grundsätzlich samstags zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr (Jugend) bzw. zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr (Senioren) und sonntags zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr (Jugend) bzw. zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr(Senioren) Abweichungen können bei Einverständnis der beteiligten Mannschaften von der Spielleitung genehmigt werden. Bei Turnieren dürfen die Spiele auch am Samstag um 10:00 Uhr beginnen. Das Ressort II Sportorganisation kann, wenn es besondere Umstände erfordern, die Spielzeiten für eine Saison oder einen Saisonabschnitt wie folgt anpassen:
Die Spiele beginnen samstags zwischen 11:00 Uhr und 18:00 Uhr (Jugend) bzw. zwischen 11:00 Uhr und 20:00 Uhr (Senioren) und sonntags zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr (Senioren). Eine Änderung der Spielzeiten muss entsprechend den Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen vor Inkrafttreten der Ausnahmeregelung mitgeteilt werden.
(6) Für den Jugendpunktspielbetrieb der Altersklasse U16 und jünger gilt eine Fairnessregel:
- Ab einer 30-Punkte-Führung darf keine Pressverteidigung mehr gespielt werden.
- Ab einer 60-Punkte-Führung kann das zurückliegende Team das Spiel auf Antrag beenden. Dieses muss von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen vermerkt und vom beantragenden Trainer und 1. Schiedsrichter unterschrieben werden.
- Die Anfängerligen werden über die Ausschreibung geregelt.

(7) Die Teilnahme am BVSH Pokalspielbetrieb der Jugend und Senioren ist freiwillig. Dafür muss eine separate Meldung für die Pokalteilnahme über einen Meldebogen erfolgen.
(8) Der Einsatz des digitalen Spielberichts (DSS = Digital Scoresheet) ist für alle Spiele des Liga- und Pokalspielbetriebs unter Anwendung der BVSH DSS-Durchführungsbestimmung verpflichtend. Ausnahmen regelt das Ressort II Sportorganisation.

§ 21 Schiedsgerichte

(1) Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei mehrstufigen Turnieren des BVSH und seiner Untergliederungen über alle Proteste sofort und endgültig.
(2) Das SG besteht aus drei Personen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:
(a) Vorsitzender des SG ist der am Turnierort eingesetzte TK.
(b) Ist kein TK eingesetzt, so führt ein anwesender BVSH Funktionär das SG. Ist auch kein BVSH Funktionär anwesend, so leitet der erste Schiedsrichter das SG.
(c) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat

er jedoch drei Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.

(d) Anwesende Personen nach b) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind.

(e) Weitere Beisitzer werden, sofern notwendig, durch das Los aus den anwesenden, nicht direkt am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt. Die so bestimmten Beisitzer müssen das 16. Lebensjahr beendet haben.

(3) Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Ein Protest ist nur zulässig, wenn

(a) die Bestimmungen der §§ 49 - 52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;

(b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,00 in bar innerhalb von 10 Minuten nach Einlegung des Protests beim Vorsitzenden des SG eingezahlt wurde.

(c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden abgegeben wurde.

(5) Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.

(6) Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.

(7) Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Die Entscheidung ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

(8) Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.

(9) Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, andernfalls vom Vorsitzenden des SG auf das Konto des BVSH zu überweisen.

(10) Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.

§ 22 Überwachung der Mann-Mann-Verteidigung (MMV)

(1) Für alle Spiele und Turniere der U16 und jünger, Mädchen und Jungen, ist die MMV zwingend vorgeschrieben. Die Kriterien der MMV sind im DBB-Jahrbuch – als Anhang zur Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften der Jugend – veröffentlicht.

(2) Die vorgeschriebene MMV wird durch MMV-Beobachter / TK überwacht, die vom BVSH stichprobenartig angesetzt werden. Stellen diese einen Verstoß fest, so verwarnen sie den Trainer beim nächsten toten Ball. Bei jedem weiteren Verstoß benachrichtigt der Kommissar unverzüglich den ersten Schiedsrichter, der ein „Technisches Foul“ gegen die Bank verhängt. Das Spiel wird durch das Anschreiber-Signal sofort unterbrochen. Die benannten MMV-Beobachter / TK haben die Pflicht, die Schiedsrichter vor den Spielen entsprechend zu informieren.

(3) In Sonderfällen kann der BVSH die Kosten auch in Rechnung stellen.

§ 23 Gestellung von Spielern

(1) Der BVSH bildet Mannschaften für Auswahlspiele.

(2) Die Vereine sind verpflichtet, eingeladene Spieler für Maßnahmen des BVSH abzustellen.
(3) Vereine, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden bestraft.
(4) Über Strafen, Sperren und Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter Sportorganisation als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.

§ 24 Gestellung von Jugendmannschaften

(1) Jeder Verein mit einer ersten Seniorenmannschaft in der Regionalliga oder höher muss mit mindestens drei Jugendmannschaften, davon mindestens eine U16/U14 und eine U12, U11 oder U10-Jugendmannschaft, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.
(2) Jeder Verein mit einer ersten Seniorinnenmannschaft in der Regionalliga oder höher oder ersten Seniorenmannschaft in der Oberliga muss mit mindestens zwei Jugendmannschaften, davon mindestens eine U16/U14 und eine U12, U11 oder U10-Jugendmannschaft, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.
(3) Jeder Verein mit einer ersten Seniorenmannschaft in der Landesliga muss mit mindestens einer Jugendmannschaft, davon mindestens eine U16/U14/U12, U11 oder U10-Jugendmannschaft, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.
(4) Es wird jeweils nur die höchstklassigste Mannschaft des Vereins zur Bewertung herangezogen.
(5) Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog des BVSH zu zahlen.
(6) Weiterhin darf kein Verein, der ein Aufstiegsrecht erreicht, dieses wahrnehmen, wenn er mit keiner Jugendmannschaft an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnimmt. Der Verein muss in der Saison, in der er das Aufstiegsrecht erreicht hat, mit einer Jugendmannschaft in Konkurrenz teilgenommen haben.
(7) Über Ausnahmen entscheidet die BVSH-Sportorganisation.

§ 25 Doppelspielrecht

(1) Weibliche und männliche Jugendspieler können auf Antrag in der jeweiligen Spielzeit ein Doppelspielrecht erhalten. Dabei bleibt die vor dem 31.01. (Ablauf der Wechselfrist) bestehende Teilnahmeberechtigung für den Altverein sowie die bisherigen Einsatzberechtigungen im vollen Umfang auf BVSH Ebene bestehen, sofern von der Teilnahmeberechtigung für den neuen Verein erst im weiterführenden Wettbewerb (ab RLN Qualifikation) gebrauch gemacht wird.
(2) Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Doppelspielrecht“.
(3) Die Gültigkeitsdauer des Doppelspielrechts endet jeweils zum 31.07. des laufenden Spieljahres. Eine wiederholte Beantragung ist möglich.

§ 26 Werbung

(1) Werbung ist für alle Mannschaften genehmigungspflichtig.
(2) Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist im Spielbetrieb des BVSH und seiner Untergliederungen grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig.
(3) Darüber hinaus ist das Werben für

(a) Tabakwaren und ihre Hersteller,
(b) alkoholische Getränke und ihre Hersteller,
(c) pharmazeutische Produkte und ihre Hersteller,
(d) politische Gruppierungen oder politische Aussagen,

(e) Fernsehanstalten

nicht zulässig.

§ 27 Schlussbestimmungen

In der DBB-SO oder BVSH-SO nicht behandelte Punkte werden vom Ressortleiter Sportorganisation entschieden.

§ 28 Änderungen und Gültigkeit

(1) Falls der DBB Bestimmungen erlässt, die mit der BVSH SO nicht in Einklang zu bringen sind, wird die BVSH SO entsprechend geändert.
(2) Diese Änderungen gelten nur, wenn sie zu Beginn eines Spieljahres verfügt werden und gelten bis zur Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.
(3) Im Übrigen sind Änderungen der BVSH SO nur durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit möglich.
(4) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Spielordnung –